

**Bescheinigung für die Rückerstattung der Behandlungskosten für die
Raucherentwöhnung**

¹Bitte durch den Tabakologen/Arzt ausfüllen lassen:

Name des Patienten ¹ :	
Vorname des Patienten ¹	
Geburtsdatum ¹	
Adresse ¹ PLZ Ort	
Telefonnummer des Patienten	
IBAN-NR des Patienten	
BIC/SWIFT-Code des Patienten	
Nationalregisternummer	
Beratungen ¹ <input type="checkbox"/> Die Patientin ist schwanger* *Schwangere Frauen erhalten für die erste bis achte Sitzung eine Rückerstattung von jeweils 30 EUR	<input type="checkbox"/> 1. Sitzung Rückerstattung 30 EUR <input type="checkbox"/> 2. Sitzung Rückerstattung 20 EUR* <input type="checkbox"/> 3. Sitzung Rückerstattung 20 EUR* <input type="checkbox"/> 4. Sitzung Rückerstattung 20 EUR* <input type="checkbox"/> 5. Sitzung Rückerstattung 20 EUR* <input type="checkbox"/> 6. Sitzung Rückerstattung 20 EUR* <input type="checkbox"/> 7. Sitzung Rückerstattung 20 EUR* <input type="checkbox"/> 8. Sitzung Rückerstattung 20 EUR*
Höhe des Honorars ¹	

Hiermit bescheinige ich, Dr. eine Beratung zur Raucherentwöhnung beim o.e. Patienten durchgeführt zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel des Arztes

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

➔Bitte wenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab dem 1. Januar 2019 werden diese Kosten für die Rauchersprechstunde nicht mehr von Ihrer Krankenkasse zurückerstattet. Diese Unkosten können ausschließlich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhafte Patienten beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Frau J. Fratz, Gospertstraße 1, 4700 Eupen mittels folgender Dokumente einfordern:

- Bescheinigung für die Rückerstattung der Behandlungskosten für die Raucherentwöhnung des Patienten (ausgefüllt und unterschrieben durch den behandelnden Arzt und den Antragsteller);
- Die originale Behandlungsbescheinigung des Arztes mit der Angabe des gezahlten Honorars;
ODER
in dem Fall, dass in einem Termin mehrere Leistungen durch den Arzt ausgeübt wurden, eine Kopie der originalen Behandlungsbescheinigung des Arztes sowie eine Quittung der Krankenkasse, die die Rückerstattungen seitens der Krankenkasse auflistet. Bei kumulierten Leistungen reicht der Patient normalerweise die originale Behandlungsbescheinigung bei den Krankenkassen ein.
- Für schwangere Frauen: Schwangerschaftsbescheinigung durch den behandelnden Gynäkologen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Cormann
Leiterin des Fachbereiches
Gesundheit und Senioren